

**Gesundheitsamt**  
**der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

**Erste Allgemeinverfügung des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Ergänzung der Vierten Allgemeinverfügung vom 20.12.2020**

zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 des 3. Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2020 (GVBl. I S. 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020, neu erlassen durch Art. 3 der 22. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Art.3 der 23. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S.866) ergeht folgende

**Erste Allgemeinverfügung des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Ergänzung der Vierten Allgemeinverfügung vom 20.12.2020**

Abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 gilt auf dem Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg folgendes:

1. Die am 20.12.2020 bekanntgegebene Vierte Allgemeinverfügung des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Darmstadt-Dieburg -Ausgangsbeschränkungen- wird wie folgt ergänzt:
  - a. Ziffer 2 c) wird wie folgt gefasst:  
**„Besuch bei Ehepartnern und Lebenspartnern (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes – LPartG), nichtehelichen Lebenspartnern, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Abs. 1 Satz 1 BGB (Eltern, Kinder), in Seitenlinie im Sinne des § 1589 Abs. 1 Satz 2 BGB bis zum 1. Grad (Geschwister) sowie die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,“**
  - b. Ziffer 6) wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:  
**„Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist am 31.12.2020 und am 01.01.2021 im gesamten öffentlichen Raum des Landkreises Darmstadt-Dieburg untersagt.“**

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

### **Begründung:**

Auf die Begründung in der Vierten Allgemeinverfügung vom 20.12.2020 – Aufenthaltsbeschränkung – wird verwiesen.

In Ziffer 1 a) dieser Verfügung wird der Personenkreis, für den ein gewichtiger Grund vorliegt, erweitert und klargestellt. Ein gewichtiger Grund liegt nach Ziffer 2 c) der geänderten Verfügung vom 20.12.2020 nun vor, bei Besuch bei Ehepartnern und Lebenspartnern (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes – LPartG), nichtehelichen Lebenspartnern und von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Abs. 1 Satz 1 BGB (Eltern, Kinder), in Seitenlinie im Sinne des § 1589 Abs. 1 Satz 2 BGB bis zum 1. Grad (Geschwister) und bei Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts.

Mit Ziffer 1 b) dieser Verfügung wird die o.g. Vierte Allgemeinverfügung -Ausgangssperre um Ziffer 6 erweitert und für die Dauer von zwei Tagen um die Jahreswende ein Verbot zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern im öffentlichen Raum im Landkreis Darmstadt-Dieburg angeordnet. Rechtsgrundlage ist § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 i. V. m. § 5 Abs.1 HGöGD und § 28 a Abs. 1 Nr. 3 und 9, Abs. 2 Nr. 2 IfSG und § 6 b CoKoBeV. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zudem kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Speziell aus § 28 a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (Covid-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 durch den Deutschen Bundestag, getroffen werden können. Am 18. November 2020 hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Das bedeutet, dass derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28 a IfSG gegeben sind. Die Hessische Landesregierung hat gem. § 32 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen. Hierin ist in § 6 b ein Verbot zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern für publikumsträchtige öffentliche Orte in der Zeit vom 31.12.2020 bis einschließlich 01.01.2021 vorgesehen. Die örtlich zuständigen Behörden bleiben befugt, unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2), auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Mit dem Geltungsbereich der Anordnung für den gesamten öffentlichen Raum erstreckt sich das Verbot über die Regelung des § 6 b CoKoBeV hinausgehend nicht nur auf publikumsträchtige öffentliche Orte, sondern auf den gesamten öffentlichen Raum im Kreisgebiet. Im Hinblick auf die offene Formulierung der CoKoBeV („Jahreswechsel“) wird eine zeitliche Konkretisierung auf zwei maßgebliche Tage vorgenommen. In diesem Zeitraum liegt übrigens

auch die Ausgangssperre ab 21 Uhr am 31.12.2020 bis 5 Uhr am 01.01.2021 für die Personen, die keinen gewichtigen Grund dafür anführen können, sich im öffentlichen Raum aufzuhalten. Die Anordnung des „Böllerverbots“ gilt hingegen bezüglich des Personenkreises uneingeschränkt und ist daher trotz der Ausgangsbeschränkung zusätzlich erforderlich. Mit der Anordnung sollen unnötige Gruppenbildungen und Ansammlungen am Silvester- und Neujahrstag, also auch vor 21 Uhr am 31.12.2020 und ab 5 Uhr am 01.01.2021 vermieden werden. Das Abrennen von Feuerwerkskörpern ist dazu geeignet, andere Personen zum gemeinsamen Verweilen zu animieren. Dies soll aufgrund der derzeitigen Infektionslage im Kreisgebiet vermieden werden. Angesichts der hohen Verletzungsgefahr durch Feuerwerkskörper dient das Verbot zudem der Vermeidung einer weiteren Belastung des Gesundheitssystems (vgl. hierzu bspw. <https://www.pharmazeutische-zeitung.de/die-gefaehrlichste-nacht-des-jahres/>) und der bereits enormen Belastung des Gesundheitssystems durch die aktuell hohen Infektionszahlen im Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Die Maßnahme ist dabei zum Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems geeignet, erforderlich und angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig. Die allgemeine Handlungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger muss demgegenüber zurücktreten. Unter Berücksichtigung des in der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs/-innen der Länder am 13.12.2020 beschlossenen Verbots des Verkaufs von Pyrotechnik wiegt der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit zudem weniger schwer. Die Regelung ist jedoch aufgrund des durchaus möglichen Vorhandenseins von Feuerwerkskörpern aus Restbeständen von Vorjahren sowie durch Bestellung aus dem Internet erforderlich. Die Anzahl der im Krankenhaus versorgten sowie intensivmedizinisch betreuten Personen im Kreisgebiet und auch in dem gesamten Versorgungsgebiet ist auch weiterhin hoch, ebenso wie die Auslastung der auf dem Kreisgebiet vorhandenen Intensivbetten (vgl. hierzu unter [www.intensivregister.de](http://www.intensivregister.de)). Pandemiebedingt ist der Rettungsdienst dauerhaft hoch ausgelastet und stößt bereits zeitweise an Kapazitätsgrenzen. Die zusätzlichen Einsätze durch die erfahrungsgemäß an Silvester und Neujahr in großer Zahl auftretenden Notfälle, welche durch Feuerwerk verursacht werden, drohen das System zu überlasten. Der Rettungsdienst wird derzeit rund um die Uhr wesentlich stärker auch für dringliche Verlegungen von Patienten zwischen Kliniken benötigt, als dies vor Beginn der Pandemie der Fall war. Die Anordnung dient daher in besonderer Weise dem Schutz des Gesundheitssystems und der dort beschäftigten Personen vor Überlastung sowie dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen. Da Feuerwerkskörper erfahrungsgemäß immer im ganzen Kreisgebiet abgebrannt werden und die damit verbundenen Verhaltensweisen und Gefahren im gesamten Kreisgebiet bestehen, genügt es nicht, das Verbot auf bestimmte Plätze zu beschränken.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Erste Allgemeinverfügung des Landkreises Darmstadt-Dieburg  
zur Ergänzung der Vierten Allgemeinverfügung

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Es kann jedoch ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO im Wege des Eilrechtsschutzes beim oben genannten Gericht eingereicht werden.

Darmstadt, 21.12.2020

gez.  
Dr. Jürgen Krahn  
Amtsleiter